



Empfehlungen
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter
und Hauptfürsorgestellen
zur
Aufklärungsarbeit der Integrationsämter

Teil I: Grundsätzliches

Die Durchführung von Schulungs-, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen ist eine Kernaufgabe der Integrationsämter, die in § 185 Abs. 2 Satz 6 SGB IX i. V. m. § 29 SchwbAV konkretisiert ist.

Diese Grundhaltung wird durch § 3 SGB IX seit 01.01.2018 dahingehend erweitert, dass Reha-Träger und Integrationsämter darauf hinwirken, dass die Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmer über die Möglichkeit der Prävention informiert und zur Umsetzung in ihren Betrieben angeregt werden. Die gemeinsame Empfehlung „Prävention nach § 3 SGB IX“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR, Frankfurt 2018) konkretisieren den erweiterten gesetzlichen Auftrag.

Die Ansprache der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt über Informations- und Schulungsangebote auch i. S. d. § 12 Abs. 1 und 2 SGB IX, die integrativer Bestandteil der Aufgaben der Integrationsämter sind. Die Integrationsämter kommen damit der Verpflichtung nach Angeboten vorzuhalten, die über die Leistungen und sonstigen Hilfen für schwerbehinderte Menschen und die Möglichkeiten der Inanspruchnahme informieren.

Zielgruppen sind die im SGB IX genannten Adressaten:

Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen, Betriebs-/Personalräte und Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers. Darüber hinaus gehören weitere an der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben beteiligte Personengruppen wie z.B. Personalverantwortliche, Vorgesetzte, Reha-Berater, Werksärzte, Sicherheitsfachkräfte, Sozialdienste von Betrieben, einzelne Gruppen von schwerbehinderten Menschen, wie auch Organisationen der Wirtschaft und Verbände der Arbeitgeber (Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Berufsorganisationen, Innungen, Integrationsfachdienste usw.) zu den Zielgruppen der Aufklärungsarbeit.

Zur Finanzierung der Schulungs-, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen stehen die Mittel der Ausgleichsabgabe zur Verfügung.

Die Aktivitäten, Angebote der einzelnen Integrationsämter von Schulungs-, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen werden bundesweit aufeinander abgestimmt und mit dem Ziel praxistaugliche und bedarfsgerechte Angebote vorzuhalten, regelmäßig überprüft.

Der Arbeitsausschuss Information und Bildung der BIH nimmt eine koordinierende Funktion wahr. Er gibt Empfehlungen und initiiert die Fortentwicklung dieses Aufgabengebietes.

Zur Durchführung von Schulungs-, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen werden weitere Träger im Sinne der Gemeinsamen Empfehlung der BAR mit einbezogen, um den Betrieben gemeinsam gegenüberzutreten. Da auch Selbsthilfegruppen und –organisationen von chronisch kranken Menschen und Menschen mit Behinderung eine wichtige unterstützende Funktion ausüben, können solche Stellen besondere Beachtung bei der Durchführung o.g. Maßnahmen finden.

Teil II: Schulung

Die Ziele der Schulungsarbeit bestehen darin, den Teilnehmern die Kenntnisse, das Wissen und die Fertigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, insbesondere die folgenden Aufgaben selbständig mitzugestalten und zu bewältigen:

- Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben
- Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen schaffen und erhalten
- Hilfebedarf erkennen und Lösungswege aufzeigen
- berechnete Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten
- kompetente Gesprächs- und Verhandlungspartner für Arbeitgeber und Institutionen sein
- Prävention
- Betriebliches Eingliederungsmanagement.

Die Kursangebote der Integrationsämter dienen der Erfüllung gesetzlicher Ziele. D. h. mit den Schulungsangeboten nehmen die Integrationsämter Einfluss auf die Verhinderung und Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben (vgl. § 185 Abs. 2 SGB IX). Themen und Inhalte beziehen sich insbesondere auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Arbeit z. B. der Schwerbehindertenvertretungen erforderlich sind. Mit den Schulungsangeboten wird gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern und dem Integrationsamt, ihren Fachdiensten und den Trägern der beruflichen Behindertenarbeit (§ 182 SGB IX) verbessert.

Die Seminare basieren auf Konzepten, die den didaktischen und methodischen Anforderungen der modernen Erwachsenenbildung entsprechen. Sie beinhalten die zielgruppenorientierte Definition von Zielen, Inhalten, Methoden, Medien und Zeit (ZIMMZ-Konzept). Im Vordergrund steht die Vermittlung von handlungs- und lösungsorientiertem Wissen (vergl. hierzu Anlage „Leitlinie für das Kursangebot der Integrationsämter“).

Ziele, Inhalte und Zielgruppe bestimmen den zeitlichen Umfang der Kurse. Für Grund- und Aufbaukurse werden in der Regel drei Tage angesetzt.

Auf die Praxis kommt es an. Deshalb legen die Integrationsämter größtmöglichen Wert auf Praxisnähe. Dieses Ziel wird durch den Einsatz eigener erfahrener Referenten, die die Themenbereiche der Arbeit des Integrationsamtes aus ihrer täglichen Arbeit kennen, erreicht. Zusätzlich erhalten die Integrationsämter aus den Schulungsveranstaltungen mit dem sich daraus ergebenden direkten Kontakt mit dem betrieblichen Integrationsteam wichtige Anstöße und Anregungen aus der betrieblichen Situation.

Praxisnähe ist eine wichtige Voraussetzung für die Qualifikation der Referenten. Diese haben die Verpflichtung, ihre fachlichen Kenntnisse sowie ihre didaktisch/methodischen Kenntnisse fortzubilden. Die Integrationsämter qualifizieren das für die Schulungsarbeit eingesetzte Personal. Bei der Auswahl von Fremdreferenten wird sichergestellt, dass diese den Zielsetzungen der Schulungsarbeit gerecht werden.

Die Planung des Schulungsangebotes erfolgt bedarfsorientiert. Die Integrationsämter lehnen ihr Angebot an den Wahlturnus der Schwerbehindertenvertretungen und den aktuellen Entwicklungen im Schwerbehindertenrecht an. Auf Nachfrage werden über dieses Angebot hinaus auch Kurse für geschlossene Gruppen durchgeführt. Im Rahmen der Möglichkeiten werden auf Anfrage auch betriebsinterne Veranstaltungen durchgeführt oder mit Referenten unterstützt. Die Großkundenbetreuung wird koordiniert.

Die Kursangebote werden entsprechend den Veränderungen in den Betrieben und Dienststellen kontinuierlich weiterentwickelt. Entsprechende Anregungen werden im Arbeitsausschuss „Information und Bildung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen abgestimmt.

Die Kurse werden in Tagungsstätten durchgeführt, die den Anforderungen der modernen Erwachsenenbildung entsprechen und barrierefrei sind. Sie werden möglichst ortsnahe und im Bereich der jeweiligen Integrationsämter durchgeführt.

Die Integrationsämter tragen die Sachkosten (u.a. Raummiete, Informationsmaterial, Referentenhonorare), die Arbeitgeber tragen das Arbeitsentgelt, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Fahrtkosten der Teilnehmer.

Die Ausschreibung des Kursangebotes erfolgt über ein regelmäßig erscheinendes Programm, das an die betrieblichen Funktionsträger gesendet wird. Zur weiteren Verbreitung werden das Internet und REHADAT genutzt.

Die Integrationsämter kooperieren untereinander, z.B. bei der Erstellung und Weiterentwicklung von Seminarkonzepten, sowie bei der Qualifizierung von Referenten.

Teil III: Aufklärungsmaßnahmen

Die Aufklärungsarbeit ist eine originäre Aufgabe der Integrationsämter als Teil der begleitenden Hilfe für behinderte Menschen im Arbeitsleben. Sie ergänzt die Öffentlichkeitsarbeit des Trägers des Integrationsamtes.

Die Aufklärungsarbeit ergänzt die Kursangebote der Integrationsämter. Sie richtet sich an Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen, Betriebs-/Personalräte und die Arbeitgeber, aber auch an die schwerbehinderten Menschen selbst, deren Angehörige, sowie an andere, für die Teilhabe am Arbeitsleben schwerbehinderter Menschen wichtige Zielgruppen und an eine breite Öffentlichkeit.

Die Aufklärungsarbeit hat vorrangig die Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben zum Gegenstand und folgt damit dem gesetzlichen Auftrag der Integrationsämter i. S. d. § 12 Abs. 1 und 2 SGB IX. Sie trägt dazu bei, dass Vorurteile (Arbeitgeber/Belegschaften - schwerbehinderte Menschen - Öffentlichkeit) abgebaut werden und gegenseitiges Verständnis geweckt wird. Die Zielgruppen sollen durch Hilfe zur Selbsthilfe dazu befähigt werden, Problemlösungen weitestgehend ohne fremde Hilfe zu erarbeiten.

Sie beinhaltet notwendige Informationen über Rechte, Pflichten, Leistungen und sonstige Eingliederungshilfen sowie Nachteilsausgleiche nach dem SGB IX und anderen Vorschriften. Definierte Zielgruppen sollen durch praxisnahe, lebendige, lösungsorientierte, möglichst aktuelle und zukunftsweisende Inhalte angesprochen werden, die durch ausreichende Fakten und Argumente sowie durch gelungene Fallbeispiele nachvollziehbar sind.

Die Aufklärungsarbeit umfasst Schriften, elektronische Medien, Filme, Aktionen und Veranstaltungen.

- Schriften
 - die „Zeitschrift: Behinderte Menschen im Beruf ZB“ (periodische Zeitschrift)
 - SGB IX und Verordnungen
 - „ABC - Behinderung und Beruf“
 - Broschüren und Faltblätter:
 - ZB Ratgeber zu Themen wie Ausgleichsabgabe, Leistungen des Integrationsamtes und Kündigungsschutz;
 - ergänzt durch
 - ZB Spezial und ZB Info; wie z.B. zur Wahl und zu den Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung, zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Nachteilsausgleiche
- Veröffentlichungen von Jahres- und Fachberichten

Bundesweit einheitliche Publikationen werden, soweit regionale Regelungen nicht entgegenstehen, unter dem einheitlichen Logo der BIH veröffentlicht.

- elektronische Medien im Internet:
 - BIH Internetauftritt mit Akademie und Foren
 - Kontaktdaten der regionalen Integrationsämter
 - Online-Ausgabe der „Zeitschrift: Behinderung & Beruf“
 - Elektronisches Fachlexikon „ABC - Behinderung und Beruf“
 - Internetanwendungen (wie z. B. WahlNAVI und LeistungsNAVI)
 - Filme/Slideshows; z. B.
Zu den Leistungen des Integrationsamtes, Slide-Shows zu Schwerpunktthemen wie Betriebliche Prävention, Sucht und Psyche, HIV und Aids)

- Aktionen
Zusammenarbeit mit den Medien (Presse/Funk/Fernsehen – in enger Abstimmung mit dem Träger des Integrationsamtes), Informationskampagnen und zielgruppenorientierte Mailingaktionen (z. B. vor und/oder ggf. nach der Wahl der Schwerbehindertenvertretungen oder bei Gesetzesänderungen).

- Veranstaltungen
Je gezielter und je persönlicher das Aufklärungsangebot der Integrationsämter ist, umso eher kann die berufliche Integration von schwerbehinderten Menschen erreicht werden. Um eine breite Öffentlichkeit zu erreichen, werden Einzelberatungen ergänzt werden durch z. B.
 - Schwerbehindertenversammlungen, in denen das Integrationsamt die Schwerbehindertenvertretung durch Beratung zu den Inhalten und Bereitstellung von Referentinnen und Referenten unterstützt;
 - Vorträge bei Verbänden, Institutionen, Bildungsträgern; Ausstellungen, Regionalausstellungen, Messen, Fachtagungen und Kongresse.

Bei Veranstaltungen mit überregionalem Einzugsbereich ist das Integrationsamt vorrangig zuständig, in dessen regionalem Bereich die Veranstaltung stattfindet.

Die Aufklärungsarbeit soll auch aktuelle Termine berücksichtigen (z. B. Gesetzesänderung, Wahl der Schwerbehindertenvertretung) und behinderungsspezifischen Anforderungen (z. B. sehbehinderte und hörbehinderte Menschen) der Zielgruppen genügen. Eine Erfolgskontrolle ist für alle Maßnahmen der Aufklärungsarbeit wünschenswert. Ihre Ergebnisse fließen in der Fortentwicklung ein.

Die Integrationsämter arbeiten bei der Konzeption, Planung und Realisierung von Maßnahmen mit Themen von überregionaler Bedeutung im Rahmen der Aufklärungsarbeit möglichst eng zusammen. Sie informieren und unterstützen sich gegenseitig bei der Entwicklung, Aktualisierung und Umsetzung aller Aufklärungsmaßnahmen und tragen damit zur sparsamen Nutzung der personellen Ressourcen und der finanziellen Mittel bei.



Die Integrationsämter sind offen für trägerübergreifende Kooperationen um die Zielgruppen umfassend anzusprechen.

Zu den Zielgruppen der Integrationsämter gehören auch Arbeitgeber mit Betrieben in unterschiedlichen Bundesländern. Die Integrationsämter stehen deshalb für ein möglichst einheitliches Beratungs- und Leistungsangebot zur Teilhabe von schwerbehinderten Menschen.

Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

Leitlinie für das Kursangebot

Die Leitlinie beschäftigt sich mit folgenden Themen:

1. Zielgruppen und deren Bedeutung
2. Konzentration auf die Kernthemen
3. Leitgedanken für die BIH-Schulungskonzepte
4. Steigerung der Qualität durch Homogenität der Teilnehmerzusammensetzung
5. Vernetzung, Praxisarbeit und Erfahrung

1. Zielgruppen und deren Bedeutung

Das Schulungsangebot der Integrationsämter richtet sich in erster Linie an Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und Arbeitgeber, deren Beauftragte und andere Personalverantwortliche (Priorität I).

Die Zielgruppe der Betriebs- und Personalräte (Priorität II) wird nicht durch eigens konzipierte Veranstaltungen bedient. Es bestehen Teilnahmemöglichkeiten bei einer Reihe von Veranstaltungen der Integrationsämter. Außerdem wird durch Kooperation mit anderen Anbietern (Einzelgewerkschaften, DGB und andere) eine gezielte Ansprache der Zielgruppe erreicht.

2. Konzentration auf die Kernthemen

Schulungsangebote der Integrationsämter dienen der Erfüllung gesetzlicher Ziele. Mit den Schulungsangeboten wirken deshalb die Integrationsämter darauf hin, dass bereits der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird (§ 3 SGB (1) IX). Weiterhin nehmen die Integrationsämter auch Einfluss auf die Verhinderung und Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben (vgl. § 185 (2) SGB IX). Schulungsangebot und Schulungsinhalte beziehen sich insbesondere auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen erforderlich sind (vgl. § 179 (4) SGB IX, Freistellungsanspruch der SBV).

Die Erforderlichkeit ist abhängig von

- der Art der ausgeübten Funktion wie z.B. Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen, stellv. Vertrauensperson (ggf. unter Berücksichtigung einer Heranziehung Gesamtschwerbehindertenvertretung etc.,
- von betrieblichen Rahmenbedingungen (z.B. Zahl der zu vertretenden schwerbehinderten Menschen, Branche) und

- persönlichen Voraussetzungen (Dauer der Amtszeit, Vorkenntnisse)

Das Kursangebot der Integrationsämter ist ein modulares System, das für die Schwerbehindertenvertretung den Besuch eines Grundkurses voraussetzt. Auf den Inhalten des Grundkurses vertiefen die Aufbaukurse.

Analog des Grundkurses für Schwerbehindertenvertretungen steht Personalverantwortlichen für die Vermittlung von Grundlagen der Besuch der Informationsveranstaltung "SGB IX im Personalmanagement - Für Personalverantwortliche und Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers" offen.

Für die Zielgruppe der Betriebs- und Personalräte ist festzustellen, dass diese Kurse zur betriebsverfassungsrechtlichen bzw. personalvertretungsrechtlichen Grundlagen bei anderen Anbietern besuchen. Ein spezielles Grundlagenangebot für Betriebs- und Personalräte wird deshalb von der BIH nicht vorgehalten. Allen Funktionsträgern stehen die Aufbaukurse und Informationsveranstaltungen der Integrationsämter offen.

3. Leitgedanken für die BIH-Schulungskonzepte

- I. Handlungskompetenz vermitteln: Wenn es zurück an den Arbeitsplatz geht, soll jede/r Teilnehmende in der Lage sein, in die Arbeit als SBV einzusteigen. Dazu braucht man neben dem vermittelten Wissen (Fachkompetenz), Ideen, wie man sich im Kontakt zu anderen verhält (Sozialkompetenz) und eine Vorstellung, wie man das Gelernte praktisch umsetzt (Methodenkompetenz). Motivation, sich für die Belange der sbM einzusetzen, und eine entsprechende Werthaltung (Selbstkompetenz) sind die Voraussetzungen für eine gute Arbeit als SBV.
- II. Berechtigte Interessen vertreten: Was ist eine Vertrauensperson? Was sind ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten? Was ist ihre Funktion? Diese Fragen sollen beantwortet werden. So entwickelt jede/r Teilnehmende ein eigenes Selbstverständnis, sodass die SBV sich für berechtigte Interessen schwerbehinderter Menschen einsetzen kann.
- III. Aktivitäten und Ideen umsetzen: Neben praktischen Informationen zur Arbeit als SBV schauen wir im Grundkurs ein wenig "über den Tellerrand hinaus". Den Teilnehmenden werden aktuelle Konzepte wie Inklusion oder der demografische Wandel und seine Folgen kurz erläutert. Diese Themen sind für viele Arbeitgeber/innen momentan von großer Bedeutung und haben auch für die Arbeit als SBV Konsequenzen.
- IV. Präventiv handeln: "Nicht warten, sondern so früh wie möglich handeln". Frühzeitige Aktivität beugt häufig dramatischeren Entwicklungen vor, z. B. kann nach Krankheit die Rückkehr an den Arbeitsplatz unterstützt oder eine Kündigung vermieden werden, wenn man rechtzeitig vorher Maßnahmen in die Wege geleitet hat.

- V. Big Five nutzen: In drei Tagen kann nur Grundlagenwissen vermittelt werden. Daher sollten die Teilnehmenden die ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen kennen- und nutzen lernen. Wenn sie eine Information nicht haben, sollten sie wissen, wo sie diese finden können:
- a. SBV Guide
 - b. SGB IX
 - c. ABC - Behinderung und Beruf
 - d. Seminarunterlagen
 - e. Internet
- VI. Vernetzen: Gemeinsam erreicht man oft mehr als alleine. So bedeutet eine Tätigkeit als SBV auch mit anderen zusammen zu arbeiten. Es ist sinnvoll, mit den Akteuren innerhalb des eigenen Betriebs, zwischen den SBV verschiedener Betriebe und mit externen Partner/innen ein Netzwerk aufzubauen. Dabei ist eine kooperative Zusammenarbeit zielführend.
- VII. Das 80/20 Prinzip anwenden: Häufig kann man mit 20 % des Wissens für 80 % der Fälle gewappnet sein. Die restlichen 20% des Erfolgs bedeuten 80 % mehr Aufwand. Nach diesem Prinzip soll bei der Schulung auf eine Balance zwischen Aufwand und Nutzen geachtet werden: auf Wesentliches konzentrieren und gruppenspezifisch inhaltliche und methodische Schwerpunkte setzen. Es wird ein Überblick über die wichtigsten Aufgaben und Tätigkeiten der SBV gegeben.

4. Steigerung der Qualität durch Homogenität der Teilnehmerzusammensetzung

Der Lernerfolg steht im Zusammenhang mit einer gezielten, adressaten-orientierten Vermittlung von Lerninhalten. Je nach Inhalt und Zielsetzung der Veranstaltung ist Homogenität

- bezogen auf die Funktion/Rolle der Teilnehmer oder
- bezogen auf den Wissens-/Erfahrungsstand

herzustellen, um Teilnehmer weder zu unter- noch zu überfordern.

Deshalb müssen in den Programmen die Zielgruppen genau beschrieben werden und die Teilnehmerverwaltung muss die Vorgaben bei der Zulassung von Teilnehmern berücksichtigen.

Eine besondere Form der Homogenität der Teilnehmer liegt bei sogenannten In-House-Schulungen vor. Vorteil: Solche betrieblichen Kurse, die sich an der vorliegenden Schulungsangeboten orientieren, können durch die Trainer/innen sehr spezifisch gestaltet werden, da nur die Inhalte vermittelt werden, die in der Branche/im Unternehmen relevant oder aktuell sind.

Ausnahmen: Allerdings ist in Abhängigkeit vom Schulungsinhalt nicht immer die Homogenität der Teilnehmerzusammensetzung zwingende Voraussetzung. Bei Themen der Zusammen-

arbeit im Betrieb (BEM, Inklusionsvereinbarung o.ä.) ist gerade der Austausch der unterschiedlichen Beteiligten sinnvoll und ausdrücklich gefordert. Dies sollte ausdrücklich – und als erwünscht – in die Seminaurausschreibung aufgenommen werden.

5. Vernetzung, Praxisarbeit und Erfahrung

Lernen in einer festen, über einen längeren Zeitraum arbeitenden Gruppe kann vorteilhaft sein, da die Vertrautheit in der Gruppe ein lernfreundlicheres Umfeld schafft und über die Veranstaltungen hinaus sich eine Vernetzung und Kooperation zwischen den Teilnehmern entwickeln kann. Kollegiale Beratung wäre geeignet, den bei Teilnehmern regelmäßig festzustellenden hohen Beratungsbedarf im Einzelfall abzudecken.

Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Einrichtung von festen Lerngruppen (z.B. fehlende Flexibilität bei Kurskapazitäten) können die Kursangebote der Integrationsämter folgende Alternativen vorsehen:

5.1 Praxistage, Vertiefungstage, Workshops

Bei Kursen, die neben der Wissensvermittlung auch den Erwerb von Handlungskompetenzen vorsehen wie z.B.

- Grundkurs
- Beratungstraining
- Konfliktlösungsseminar
- BEM und Inklusionsvereinbarung

wird ein bereits im Programm festgelegter Praxistag (nach etwa 3 bis 4 Monaten) angeboten.

Vorteile: Teilnehmer berichten aus ihren gemachten Erfahrungen und begreifen sich als „gemeinsam lernend“. Integrationsämter erhalten eine Rückmeldung, was ist vom Seminar in Erinnerung geblieben („gelernt worden“), was war brauchbar.

5.2 Durchführung von „Praxisforen“

Dabei handelt es sich um eintägige Veranstaltungen, deren Teilnehmerzahl deutlich über der von Schulungsveranstaltungen liegen kann. Eingeladen werden beispielsweise

- alle Grundkursteilnehmer eines Jahres,
- alle Gesamtschwerbehindertenvertreter,
- langjährige, erfahrene Funktionsträger etc.

Denkbare Inhalte/Ziele:

- Anknüpfen an die absolvierten Kurse („Was hat Ihnen der Grundkurs gebracht?“)
- Präsentation aktueller Themen (Info-Börsen o. Referat(e))
- Bildung regionaler Arbeitskreise

Durch die eintägige Veranstaltungsform hält sich der organisatorische Aufwand in einem vertretbaren Rahmen.

5.3 Einsatz von E-Learning-Angeboten

E-Learning-Angebote als besondere Form des Selbststudiums können vertiefendes Wissen vermitteln und sind deshalb insbesondere in Kombination zu eintägigen Informationsveranstaltungen sinnvoll. E-Learning-Angebote können die Präsenzveranstaltungen ergänzen und zur Vernetzung genutzt werden.